

Vorsicht bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen

Bei der Frage, ob Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren bei der Fahrt mit dem Privatfahrzeug zum Feuerwehrhaus nach der Alarmierung zu einem Einsatz Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Anspruch nehmen können, besteht teilweise nach wie vor Unsicherheit.

Dabei sind die Voraussetzungen und vor allem die – sehr engen – Grenzen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen spätestens seit zwei Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart aus dem Jahr 2002¹⁾ eindeutig geklärt.

Sonderrechte nur im absoluten Ausnahmefall

Dem Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr, der nach Auslösung eines Alarms mit seinem Privatfahrzeug zum Feuerwehrhaus fährt, stehen zwar grundsätzlich die Sonderrechte des § 35 Absatz 1 StVO zu, wenn dringende Eile geboten ist und hoheitliche Aufgaben zu erfüllen sind. In der Praxis ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten in diesen Fällen allerdings sehr problematisch. Der Feuerwehrangehörige hat mit seinem Privatfahrzeug nicht die Möglichkeit, den anderen Verkehrsteilnehmern optisch

und akustisch anzuzeigen, dass er Sonderrechte beansprucht. Diese dürfen daher nur im Ausnahmefall nach einer auf den Einzelfall bezogenen Abwägung nach Notstandsgesichtspunkten und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Mit einem privaten Pkw, der keine Signaleinrichtungen wie ein Feuerwehrfahrzeug aufweist, sind daher, soweit es um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit geht, allenfalls mäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Gefährdung oder gar Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer statthaft. Kommt es zu einem Unfall, geht die Rechtsprechung generell davon aus, dass die vom Fahrer in Anspruch genommenen Sonderrechte nicht unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung ausgeübt wurden, wie es § 35 Absatz 8 StVO fordert.

Strikte Prüfung der Verhältnismäßigkeit

In Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren wird regelmäßig die Frage der Verhältnismäßigkeit geprüft, das heißt,

ob der Zeitgewinn in Verhältnis steht zum Verkehrsverstoß und zu der zu beseitigenden Gefahr. In Anbetracht des in der Regel eher geringen Zeitgewinns muss damit gerechnet werden, dass hierbei strenge Maßstäbe angelegt werden und die Einsatzfahrt lediglich bei der Sanktionsbemessung berücksichtigt wird.

Es ist auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Feuerwehrangehörige seine Dienstpflicht nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Feuerwehrgesetz nicht verletzt, wenn er nach der Alarmierung nur so schnell fährt, wie es die Verkehrsverhältnisse erlauben. Die Pflicht, sich bei Alarm unverzüglich am Alarmplatz einzufinden, tritt grundsätzlich hinter die Pflicht zur Beachtung der geltenden Verkehrsregeln zurück.

Feuerwehrangehörige sollten daher, schon in ihrem eigenen Interesse und im Hinblick auf drohende Geldbußen und die möglichen straf- und zivilrechtlichen Folgen bei einem Unfall, Sonderrechte bei Fahrten mit dem privaten Pkw grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen.

*Regierungsdirektorin Ute Windmüller
Referat 62 „Feuerwehr und Brandschutz“
im Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg*

¹⁾ OLG Stuttgart, Beschlüsse vom 26.04.2002, Az. 4 S 71/02 und 4 S 72/02